

Südeichsfeldbote



Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

bestehend aus den Ortschaften

- ◆ Diedorf ◆ Faulungen ◆ Heyerode ◆ Hildebrandshausen
- ◆ Katharinenberg ◆ Lengenfeld unterm Stein
- ◆ Schierschwende ◆ Wendehausen

Gemeinsam eine starke Region

Jahrgang 6 | Nr. 3/2020 | Samstag, den 28. März 2020

Frohe Ostern

Die Gemeinde Südeichsfeld wünscht
Ihnen und Ihrer Familie
ein frohes und erholsames Osterfest

Ihr Bürgermeister

Andreas Henning



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Landgemeinde passt sich dem Pandemiefall an

Aufgrund der dynamischen Ausbreitung des Coronavirus
**ist die Verwaltung der Landgemeinde Südeichsfeld
für den Besucherverkehr
ab Montag, 16. März 2020
bis auf weiteres grundsätzlich geschlossen.**

Die regulären Öffnungszeiten entfallen.
Ausnahmen gibt es nur in begründet dringenden Fällen und
nach vorheriger telefonischer Absprache mit den zuständigen

Stellen. Die Verwaltung Südeichsfeld arbeitet jedoch regulär
weiter. Bürger können sich bei Fragen und Anliegen wie ge-
wohnt telefonisch an die Fachämter wenden. Telefonnummern
und Ansprechpartner sind auch auf der Internetseite der Land-
gemeinde nachlesbar.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Andreas Henning
Bürgermeister

In eigener Sache – so erreichen Sie unsere Mitarbeiter:

Fachbereich	Sachgebiete	Namen	Dienststelle	Telefon/Fax	E-Mail
Bürgermeister		Andreas Henning	Heyerode	036024 8022 0	buergemeister@lg-suedeichsfeld.de a.henning@lg-suedeichsfeld.de
	Büroleiterin, Vorzimmer Bürgermeister	Juliane Volkmann	Heyerode	036024 8022 0 Fax 036024 8022 220	info@lg-suedeichsfeld.de j.volkmann@lg-suedeichsfeld.de
	Sitzungsdienste, Amtsblatt	Claudia Uthe	Diedorf	036024 560 212 Fax 036024 560 200	c.uth@lg-suedeichsfeld.de
	Vereine, Tourismus, Gewerbe	Cordula Thomas	Lengenfeld u. Stein	036027 760 0 Fax 036027 760 29	c.thomas@lg-suedeichsfeld.de
Rodeberg	Zentrale			036026 90 910 Fax 936026 90 912	
Haushalt Finanzen Kämmerei	Kämmerei, Haushaltssachbearbeitung	Ninette Hahn	Heyerode	036024 8022 120	n.hahn@lg-suedeichsfeld.de
		Angela Brand	Heyerode Rodeberg	036024 8022 121 036026 90 911	a.brand@lg-suedeichsfeld.de
	Steuern, Gebühren, Beiträge	Silke Motz	Diedorf	036024 560 224	s.motz@lg-suedeichsfeld.de
		Katharina Montag	Diedorf	036024 560 223	k.montag@lg-suedeichsfeld.de
	Gemeindekasse	Silke Groß	Diedorf	036024 560 225	s.gross@lg-suedeichsfeld.de
		Monika Hagemann	Diedorf	036024 560 226	m.hagemann@lg-suedeichsfeld.de
		Janina Noll	Diedorf	036024 560 221	j.noll@lg-suedeichsfeld.de
Bauamt	Bauamtsleiter, Bauverwaltung	Uwe Forkel	Heyerode	036024 8022 130	u.forkel@lg-suedeichsfeld.de
		Johannes Raschdorf	Rodeberg	036036 90219	j.raschdorf@lg-suedeichsfeld.de
	Bauordnungsrecht, Liegenschaften	Manuela Eckardt	Diedorf	036024 560 233	m.eckardt@lg-suedeichsfeld.de
		Doreen Heurich	Diedorf	036024 560 222	d.heurich@lg-suedeichsfeld.de
	Ordnungsamt, Überwachung Ruhender Verkehr	Renate Preiß	Diedorf	036024 560 241	r.preiss@lg-suedeichsfeld.de

Fachbereich	Sachgebiete	Namen	Dienststelle	Telefon/Fax	E-Mail
Personenstandswesen	Einwohnermeldeamt	Manuela Riesener	Heyerode	036024 8022 152	v.kaufhold@lg-suedeichsfeld.de
		Verena Kaufhold	Lengenfeld u. Stein	036027 760 26	v.kaufhold@lg-suedeichsfeld.de
	Standesamt	Anne Arend	Heyerode	036024 8022 150	a.arend@lg-suedeichsfeld.de

Friedhofssatzung der Gemeinde Südeichsfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld hat in seiner Sitzung vom 08.09.2016 auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592), folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Südeichsfeld erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Südeichsfeld gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Diedorf
- Friedhof Faulungen
- Friedhof Heyerode
- Friedhof Hildebrandshausen
- Friedhof Katharinenberg
- Friedhof Lengenfeld unterm Stein
- Friedhof Schierschwende
- Friedhof Wendehausen.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Grabstätten im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Südeichsfeld waren oder
- ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem Friedhof haben oder
- innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- Bestattungsbezirk des Friedhofs Diedorf
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Diedorf.
- Bestattungsbezirk des Friedhofs Faulungen
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Faulungen.
- Bestattungsbezirk des Friedhofs Heyerode
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Heyerode.
- Bestattungsbezirk des Friedhofs Hildebrandshausen
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Hildebrandshausen.
- Bestattungsbezirk des Friedhofs Katharinenberg
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Katharinenberg.
- Bestattungsbezirk des Friedhofs Lengenfeld unterm Stein
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Lengenfeld unterm Stein.
- Bestattungsbezirk des Friedhofs Schierschwende
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Schierschwende.
- Bestattungsbezirk des Friedhofs Wendehausen
Er umfasst das Gebiet der Ortschaft Wendehausen.

(2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- Ehepartner, Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- der Verstorbene in einer Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zugelassen ist.

(3) Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen-/Urnenreihen-grabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen-/Urnenreihen-grabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten, mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet.

Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind zu folgenden Tageszeiten geöffnet:

März bis Oktober täglich von 07:00 bis 21:00 Uhr
November bis Februar täglich von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung/Gemeinde getroffen werden. Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/Gemeinde.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
- c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behälter abzulegen
- h) das Pflanzen von Bäumen, Hecken und ähnlichem auf der Grabstätte und daneben
- i) das eigenständige Entfernen von Gehölzen und Sträuchern außerhalb der Grabstätte
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- k) die Ablagerung von Gießkannen, leeren Vasen, Gartenwerkzeugen o.ä. im Grabumfeld.

Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzuzeigen.

(4) Die zur Verfügung gestellten Gartengeräte und Gießkannen sind pfleglich zu behandeln und nach Benutzung unverzüglich an den Entnahmeort zurück zu bringen.

(5) Wasser darf nur zweckgebunden zum Gießen der Grabpflanzung entnommen werden. Sparsamer Umgang mit Wasser ist geboten.

(6) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVmVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle §§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 7**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen vorher der Friedhofsverwaltung/Gemeinde anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung/Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung/Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen.

Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Verwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-,

Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen.

Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften**§ 8****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung/Gemeinde anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes bzw. nach Freigabe durch die Behörden erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen, und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnengemeinschaftsanlage bestattet bzw. beigesetzt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Friedhofsverwaltung/Gemeinde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9**Särge/Urnen**

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für Kinder sind nach Alter und Größe des Kindes auszuwählen und anzufertigen.

(4) Urnen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 10**Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung/Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

Die Kosten trägt der Bestattungspflichtige bzw. Nutzungsberechtigte.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Grabstätten Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch

die Friedhofsverwaltung/Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung/Gemeinde zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle der neuen Grabstätte zu verlegen.

§ 11 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten für Erdbestattungen und Aschen beträgt 30 Jahre. Bei Mehrfachbelegungen durch Beisetzung von Urnen gilt die gesetzliche Ruhezeit nach § 31 Abs. 1 ThürBestG.

(2) Priester- und Schwesterngrabstätten sowie Kriegsgrabstätten unterliegen Sonderregeln und sind von den vorher festgelegten Ruhezeiten ausgenommen.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb eines Bestattungsbezirkes nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen-/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung/Gemeinde durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten/Familiengrabstätten
- c) Reihenrasengrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten
- e) Urnengrabstätte ohne Grabmal
- f) Urnenrasengrabstätten
- g) Urnengemeinschaftsanlagen
- h) Ehrengrabstätten
- i) Kriegsgrabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Auf welchem Friedhof welche Arten der Grabstätten zugelassen sind sowie die Abmessungen der einzelnen Grabarten ergibt sich aus der Anlage.

(5) Die Belegung der Friedhöfe ist durch die Friedhofsverwaltung/Gemeinde in Belegungsplänen zu dokumentieren.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren zugeteilt werden.

Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) In jeder Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit einer Urne (§ 31 Abs. 1 ThürBestG) eingehalten und die Nutzungszeit nicht überschritten wird. Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Das Ausmauern der Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 15 Wahlgrabstätten/Familiengrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Wahlgrabstätten werden als Doppelgrabstätten vergeben.

In jeder Grabstätte für Erdbestattungen darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit einer Urne (§ 31 Abs. 1 ThürBestG) eingehalten und die Nutzungszeit nicht überschritten wird. Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel nur einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte, hingewiesen.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer von 25 Jahren wiedererworben worden ist.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
- d) auf die Kinder
- e) auf die Stiefkinder
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- g) auf die Eltern
- h) auf die (vollbürtigen) Geschwister
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) – i) fallenden Erben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16

Reihenrasengrabstätten

(1) Reihenrasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren zur Beisetzung des zu Bestattenden zugeteilt werden.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde ist unzulässig.

(2) In jeder Reihenrasengrabstätte für Erdbestattungen darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit einer Urne (§ 31 Abs. 1 ThürBestG) eingehalten und die Nutzungszeit nicht überschritten wird. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Reihenrasengrabstätten werden ebenerdig angelegt. Sie erhalten keine Grabumfassungen, Bepflanzungen oder sonstige Abgrenzungen, sondern ein auf einer Bodenplatte senkrecht aufgestelltes Grabmal. Der Grabstein darf die Grundplatte nicht überragen, um die Rasenpflege nicht zu beeinträchtigen. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Grabstätten bilden eine zusammenhängende Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird.

(4) Kränze und Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind bei Bestattungen bis zum Abräumen und Einsaat durch die Gemeinde zugelassen.

Nach Einsaat des Rasens ist das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzen u.ä.) nur noch auf der Bodenplatte des Grabmales zulässig.

Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Oberbodenfläche (Rasenfläche) anzugleichen.

Sie ist in der Flucht der Nachbargrabstätten anzuordnen.

§ 17

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnengrabstätten ohne Grabmal
- c) Urnenrasengrabstätte
- d) Urnengemeinschaftsanlagen
- e) Grabstätten für Erdbestattungen (siehe §§ 14 - 16).

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Totenaschen gleichzeitig bestattet werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 18

Urnengrabstätten ohne Grabmal

(1) Urnengrabstätten ohne Grabmal sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnengrabstätte ohne Grabmal darf jeweils nur eine Asche bestattet werden.

(2) Die Urnengrabstätten ohne Grabmal werden abweichend von der Regelung der §§ 14 - 16 dieser Satzung zur Aufstellung von Grabmalen nur mit einer Platte versehen, auf der der Name des Verstorbenen, das Geburts- und das Sterbedatum anzubringen sind.

(3) Die Platte ist mittels entsprechend anzubringendem Rahmen ebenerdig in der Rasenfläche zu verankern.

§ 19

Urnenrasengrabstätten

(1) Urnenrasengrabstätten sind Grabstätten zur Beisetzung einer Asche, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 25 Jahren zugeteilt werden.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde ist unzulässig.

(2) In jeder Urnenrasengrabstätte zur Beisetzung einer Asche darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die Mindestruhezeit einer Urne (§ 31 Abs. 1 ThürBestG) eingehalten und die Nutzungszeit nicht überschritten wird. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Urnenrasengrabstätten werden ebenerdig angelegt. Sie erhalten keine Grabumfassungen, Bepflanzungen oder sonstige Abgrenzungen, sondern ein auf einer Bodenplatte senkrecht aufgestelltes Grabmal. Der Grabstein darf die Grundplatte nicht überragen, um die Rasenpflege nicht zu beeinträchtigen. Die Grabflächen und Abstände zwischen den Grabstätten bilden eine zusammenhängende Rasenfläche, welche durch die Gemeinde angelegt und gepflegt wird.

(4) Kränze und Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind bei Bestattungen bis zum Abräumen und Einsaat durch die Gemeinde zugelassen. Nach Einsaat des Rasens ist das Aufstellen von Grabschmuck (Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzen u.ä.) nur noch auf der Bodenplatte des Grabmales zulässig.

Die Bodenplatte ist flucht- und höhengerecht an die Oberbodenfläche (Rasenfläche) anzugleichen.

Sie ist in der Flucht der Nachbargrabstätten anzuordnen.

§ 20

Urnengemeinschaftsanlage

Urnengemeinschaftsanlagen sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen beigesetzt werden.

§ 21

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde Südeichsfeld.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleiben.

(2) Die in dieser Satzung beschriebenen Grabstätten sind grundsätzlich mit einer Grabeinfassung zu versehen. Ausnahmen bilden Reihenrasengrabstätten, Urnengrabstätten ohne Grabmal und Urnengemeinschaftsanlagen.

(3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

(4) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff (Stein, Metall oder Holz) hergestellt und fachgerecht dem Werkstoff gemäß gestaltet sein.

(5) Als Material für die Einfassung dürfen nur Naturstein oder Terrazzo verwendet werden.

(6) Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung oder Entfernung ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde gestattet.

(7) Die Genehmigung ist rechtzeitig einzuholen. Wenn die Grabmale von den in Abs. 1 - 3 genannten Regelungen abweichen, ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausführung vorzulegen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über die Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über den Inhalt, die Form und die Anordnung der Schrift beizufügen.

(8) Bei der Errichtung der genannten Anlage ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht den Zeichnungen oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich oder hinten angebracht werden.

(9) Die Wiederverwendung einer Anlage ist nur nach erneuter Genehmigung zulässig.

(10) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung/Gemeinde.

(11) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein, um einem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine vorzubeugen. Bei kleineren Steinen und Reihengrabsteinen genügen Gründungsplatten.

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen kann die Gemeinde erforderliche Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten veranlassen. Für alle Schäden, die aus Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen, haften die Nutzungsberechtigten.

(12) Bei Urnenreihengrabstätten können auch liegende Grabmale verwendet werden. Die Grabmale dürfen auf allen Gräbern die ohne Seitenpfade gemessene Grabbreite nicht überschreiten, wenn nicht besondere Umstände andere Ausmaße rechtfertigen.

(13) Bei den Rasengrabstätten sind ausschließlich stehende Grabmale zugelassen, um die Flächenpflege zu erleichtern. Am Grabmal selbst darf Grabschmuck angebracht werden, der aber an der Vorderseite des Steins die Flucht der Bodenplatte nicht überschreiten darf.

§ 23

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung/Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde innerhalb einer festzusetzenden Frist nicht wieder hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung/Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde ist verpflichtet, die entfernten Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, welches für die Dauer von 1 Monat aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung/Gemeinde zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung/Gemeinde berechtigt, die Grabstätten räumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage zu verwahren.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung/Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder der sonstigen baulichen Anlage schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25

Pflege von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(3) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung/Gemeinde.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nur verwandt werden, wenn sie selbst entfernt werden und der Entsorgung an der dafür vorgesehenen Stelle des Friedhofes abgelegt werden.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herstellung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung/Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung/Gemeinde auf Kosten der Nutzungsberechtigten:

- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung/Gemeinde genutzt werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten des jeweiligen Friedhofes sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

(3) Die Benutzung der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Trauerfeiern können in der Leichenhalle, an der Grabstätte oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 28

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung/Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29

Haftung

Die Friedhofsverwaltung/Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Friedhofsverwaltung/Gemeinde obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung/Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf den Friedhöfen besteht nicht. Eine Haftung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

**§ 30
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Südeichsfeld verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 31
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung/Gemeinde nicht befolgt (§ 6 Abs. 1)
- b) gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 verstößt
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§ 7)
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12)
- e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 13 Abs. 4 i.V.m. der Anlage zur Satzung)
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 6)
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung/Gemeinde entfernt (§ 24 Abs. 1)
- h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 11 und § 23)
- i) Grabstätten vernachlässigt (§ 26)
- j) die Leichenhalle entgegen § 27 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.

**§ 32
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

**§ 33
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsatzungen der Gemeinden Heyerode vom 22.03.2004, Hildebrandshausen vom 09.02.2010, Katharinenberg vom 06.05.2010 und Lengenfeld unterm Stein vom 09.02.2010 und deren Änderungen außer Kraft.

Südeichsfeld, den 06.03.2020

**gez. Andreas Henning
Bürgermeister**

- Siegel -

Anlage zur Friedhofssatzung der Gemeinde Südeichsfeld

Arten der Grabstätten und Abmessungen

Arten der Grabstätten

Friedhof Diedorf

	Abmessungen der Einfassungen		
	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm

- a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 90 70 15
- b) Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 175 70 15
- c) Wahlgrabstätten/Familiengrabstätten 175 200 15
- d) Urnenreihengrabstätten 100 60 15
- e) Reihenrasengrabstätten (Bodenplatte) 65 45 10
- f) Ehrengrabstätten 175 70 15
- g) Umengemeinschaftsanlage
- h) Kriegsgrabstätten

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 50 cm. Abweichungen von bis zu 5 % sind zulässig.

Friedhof Faulungen

	Abmessungen der Einfassungen		
	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm

- a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 90 70 15
- b) Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 175 70 15
- c) Wahlgrabstätten/Familiengrabstätten 200 200 15
- d) Urnenreihengrabstätten 100 60 15
- e) Reihenrasengrabstätten (Bodenplatte) 65 45 10
- f) Ehrengrabstätten 175 70 15

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 50 cm. Abweichungen von bis zu 5 % sind zulässig.

Friedhof Heyerode

	Abmessungen der Einfassungen		
	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm

- a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 90 70 15
- b) Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 175 70 15
- c) Wahlgrabstätten/Familiengrabstätten 180 180 15
- d) Urnenreihengrabstätten 100 60 15
- e) Reihenrasengrabstätten (Bodenplatte) 65 45 10
- f) Umenreihengrabstätten ohne Grabmal (Bodenplatte) 30 30 5
- g) Ehrengrabstätten 175 70 15

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 50 cm. Abweichungen von bis zu 5 % sind zulässig.

Friedhof Hildebrandshausen

	Abmessungen der Einfassungen		
	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm

- a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 90 70 15
- b) Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 180 80 15
- c) Wahlgrabstätten/Familiengrabstätten 180 180 15
- d) Urnenreihengrabstätten 100 60 15
- e) Reihenrasengrabstätten (Bodenplatte) 65 45 10
- f) Ehrengrabstätten 180 80 15
- g) Kriegsgrabstätten

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 50 cm. Abweichungen von bis zu 5 % sind zulässig.

Friedhof Katharinenberg

	Abmessungen der Einfassungen		
	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm

- a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 90 70 15
- b) Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 180 80 15
- c) Urnenreihengrabstätten 90 60 15
- d) Umenreihengrabstätten ohne Grabmal (Bodenplatte) 30 30 5

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 50 cm. Abweichungen von bis zu 5 % sind zulässig.

Friedhof Lengenfeld unterm Stein

	Abmessungen der Einfassungen		
	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm
a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	90	70	15
b) Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	180	80	15
c) Urnenreihengrabstätten	80	60	15
d) Urnenrasengrabstätte (Bodenplatte)	65	45	10
e) Reihenrasengrabstätten (Bodenplatte)	65	45	10
f) Ehrengrabstätten	180	80	15
g) Kriegsgrabstätten			

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 50 cm.
Abweichungen von bis zu 5 % sind zulässig.

Friedhof Schierschwende

	Abmessungen der Einfassungen		
	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm
a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	90	70	15
b) Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	175	70	15
c) Wahlgrabstätten/ Familiengrabstätten	180	200	15
d) Urnenreihengrabstätten	100	60	15
e) Kriegsgrabstätten			

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 50 cm.
Abweichungen von bis zu 5 % sind zulässig.

Friedhof in Wendehausen

	Abmessungen der Einfassungen		
	Länge in cm	Breite in cm	Höhe in cm
a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	110	65	15
b) Reihengrabstätten ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	145	80	15
c) Urnenreihengrabstätten	90	70	15
d) Reihenrasengrabstätten (Bodenplatte)	65	45	10
e) Ehrengrabstätten	145	75	15
f) Kriegsgrabstätten			

Der Abstand zwischen den Grabstätten beträgt 50 cm.
Abweichungen von bis zu 5 % sind zulässig.

Maximale Höhe der Grabmale (in cm)

a) Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	70
b) Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	100
c) Wahlgrabstätte/Familiengrabstätte	100
d) Umengrabstätte	70
e) Reihenrasengrabstätte	70
d) Ehrengrabstätte	100

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Südeichsfeld wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2016 beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 26.10.2016 die Eingangsbestätigung.

Am 06.03.2020 wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die Satzung ausgefertigt. Mit der Veröffentli-

chung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 3/2020 am 28.03.2020 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Satzung. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kirchberg 1,
 - Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
 - Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Wurde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

gez. **Andreas Henning**
Bürgermeister

- Siegel -

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Südeichsfeld**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der jeweils gültigen Fassung und der Friedhofssatzung in der Gemeinde Südeichsfeld in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Südeichsfeld in seiner Sitzung vom 06.02.2020 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Die Gemeinde Südeichsfeld betreibt die Friedhöfe in Diedorf, Faulungen, Heyerode, Hildebrandshausen, Katharinenberg, Lengenfeld unterm Stein, Schierschwende und Wendehausen als einheitliche öffentliche Einrichtung.

§ 2**Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs- und Bestattungswesens der Gemeinde Südeichsfeld werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 3**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:

- a) wer Bestattungspflichtiger im Sinne des § 18 Thüringer Bestattungsgesetz ist,
- b) wer den Antrag zur Benutzung der Bestattungseinrichtung bestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Sonderbestimmungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet (z. Bsp. Holzeinfassung und das Formen des Grabes durch den Bauhof, usw.).

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dieses eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des ThürKAG.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Gebührensatzungen außer Kraft:

- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Katharinenberg vom 06.05.2010
- Gebührensatzung der Gemeinde Lengenfeld unterm Stein vom 30.05.2005
- Gebührensatzung der Gemeinde Hildebrandshausen vom 01.01.2002
- sowie die Gebührensatzung der Gemeinden Heyerode vom 08.11.2001.

Südeichsfeld, den 06.03.2020

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Südeichsfeld vom 06.03.2020

I. Erwerb von Nutzungsrechten

1. Reihengrabstätten
 - 1.1 Erdreihengrabstätten
 - 1.1.1. Erdreihengrab (Verstorbene bis Vervollendung des 5. Lebensjahres) 430,00 €
 - 1.1.2. Erdreihengrab (Verstorbene ab 5. Lebensjahr) 540,00 €
 - 1.1.3. Erdreihenrasengrab (mit Bodenplatte) 880,00 €
 - 1.2 Urnenreihengrabstätten
 - 1.2.1. Urnenreihengrab 390,00 €
 - 1.2.2. Urnenreihengrab ohne Grabmal (mit Bodenplatte) 500,00 €
 - 1.2.3. Urnengemeinschaftsanlage 380,00 €
 - 1.2.4. Urnenreihenrasengrab 540,00 €
2. Wahlgrabstätten
 - 2.1 Erdwahlgrabstätten
 - 2.1.1. Erdwahlgrab/Familienwahlgrab (je 2 Stellen) 1.290,00 €

II. Bestattungskosten

1. Das Ausheben und Schließen eines Grabes wird entsprechend § 10 der Friedhofssatzung von einem auf dem Friedhof zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt. Die hierfür entstehenden Kosten werden den Pflichtigen durch die Gemeinde nach den tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.
2. Für die Gestellung von Gemeindepersonal, welches zur Bestattung erforderlich ist, wird entsprechend des Zeitaufwandes eine Gebühr in Höhe des jeweils gültigen Tariflohnes erhoben.

III. Grabräumungsgebühren

1. Die für die Grabräumung bzw. Nachbereitung anfallenden Personal- und Materialkosten werden entsprechend § 6 der Satzung nach den tatsächlichen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

IV. Benutzungsgebühren

1. Trauerhalle 80,00 €

V. Ausgrabungsgebühren

1. Die Herstellung und das Schließen der Grabstätten im Fall der Ausgrabung einer Leiche bzw. Urne erfolgt ausschließlich durch eine von der Gemeinde beauftragte Firma, die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Veranlassers der Ausgrabung.

Südeichsfeld, den 06.03.2020

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungshinweise:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Südeichsfeld wurde durch Beschluss des Gemeinderats in seiner öffentlichen Sitzung am 06.02.2020 beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde sodann der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Kommunalaufsicht, angezeigt und zur rechtsaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilte mit Schreiben vom 14.02.2020 die Eingangsbestätigung.

Am 06.03.2020 wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Südeichsfeld die Satzung ausgefertigt. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld Nr. 3/2020 am 28.03.2020 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Satzung. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sonstige Hinweise gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von gesetzlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zum Zustandekommen der Satzung ist mit Ausnahme der Regelungen zur Ausfertigung und Bekanntmachung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Südeichsfeld bei der Gemeinde Südeichsfeld:

- Dienststelle 99976 Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kircheng 1,
 - Dienststelle 99988 Diedorf, Brückenstraße 3, oder
 - Dienststelle 99988 Heyerode, Hauptstraße 22,
- schriftlich geltend gemacht wurde. Die Geltendmachung soll den Sachverhalt der Verletzung bezeichnen. Würde die Verletzung innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht, so kann sie auch nach Ablauf dieser Frist noch von jedermann geltend gemacht werden.

gez. Andreas Henning
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlüsse des Hauptausschusses

5. Sitzung vom 05.03.2020

Beschluss-Nr. 05-05/2020

Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Hauptausschusses vom 16.01.2020

Der Hauptausschuss der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, das Protokoll der Sitzung vom 16.01.2020 zu genehmigen.

Beschluss-Nr. 06-05/2020

Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Hauptausschusses vom 21.01.2020

Der Hauptausschuss der Gemeinde Südeichsfeld beschließt, das Protokoll der Sitzung vom 21.01.2020 zu genehmigen.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Besucherverkehr in der Kreisverwaltung eingestellt und Hotline geschaltet

Seit dem 17.03.2020 sind alle Gebäude des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis für den Besucherverkehr geschlossen und die regulären Servicezeiten der Ämter bis auf weiteres aufgehoben. Dienstleistungen werden auf schriftliche Kontakte umgestellt, dazu können die Formulare über die Internetseite des Landratsamtes und die bekannten Verwaltungsbriefkästen genutzt werden.

Eine telefonische Kontaktaufnahme ist in dringenden Angelegenheiten unter der 3601- 800 gewährleistet.

Nur in besonders akuten Fällen kann, ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache und Entscheidung durch den zuständigen Mitarbeiter der Kreisverwaltung, ein persönlicher Kontakt angezeigt sein. Dieser erfolgt durch einen kontrollierten Empfang am jeweiligen Dienstgebäude.

Für alle das Gesundheitsamt betreffende Fragen wurde unter der Telefonnummer **03601 - 801111 eine Bürger-Hotline** eingerichtet. Diese ist an **Werktagen von 8:00 bis 16:00 Uhr** erreichbar. Betroffene, die wegen eines Corona-Testes oder einer Quarantänemaßnahme Fragen haben, wenden sich bitte weiterhin an die **Rufnummer des Gesundheitsamtes 03601-802382**.

Corona-Abstrichstelle im „Barbaraheim“ der ehem. Görmar Kaserne in Mühlhausen nimmt ihren Betrieb auf

Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KVT) bietet seit dem 16.03.2020 einen zentralen Corona-Test-Stützpunkt in Mühlhausen an. Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis hat dafür die Räume des Barbaraheimes der ehemaligen Görmar-Kaserne zur Verfügung gestellt und eingerichtet. In diesem Test-Stützpunkt nehmen Ärzte und nichtärztliche Fachkräfte der KVT Abstriche zum Zwecke der Corona-Testung vor.

Wichtig ist, dass eine Testung am Stützpunkt ausschließlich auf ärztlich veranlasste Terminierung hin erfolgt. Wenn niedergelassene Hausärzte bei ihren Patienten den Verdacht einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus haben, können sie selbst den für eine Diagnostik nötigen Abstrich durchführen oder sie nutzen den Stützpunkt.

Parkmöglichkeiten bestehen direkt am Barbaraheim in den ausgeschilderten Bereichen, von der Hauptstraße gesehen auf der rückwärtigen Seite des Gebäudes.

Der Test-Stützpunkt ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag:

18.00 bis 20.00 Uhr - nach vorheriger Terminierung über Hausarzt

Samstag, Sonn- und Feiertage

10.00 bis 12.00 Uhr - nach vorheriger Terminierung über Hausarzt

Kein Zahlungsverzug bei Kreisverwaltung

Die Verwaltung ist in dieser veränderten und anspruchsvollen Zeit auch im Hinblick auf die Sicherstellung von Zahlungen solide vorbereitet. Die im Fachdienst Finanzen notwendigen Arbeitsschritte zur Zahlung von allen Formen der Sozialleistungen, Unterstützungen, sonstigen rechtlichen Ansprüchen und natürlich den bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Unstrut-Hainich-Kreises aus vertraglichen Gestaltungen, Vergaben und Aufträgen sind auf breite Schultern verteilt. Die Fachdienste sind angewiesen, alle Vorbereitungen zur Auszahlung der Beträge mit Weitblick und Erfahrung vorzubereiten und zur Überweisung an den Fachdienst Finanzen zu übergeben.

So kann auch bei möglichen personellen Engpässen der Zahlungsverpflichtung ohne besonderen Aufwand oder Sorge nachgekommen werden.

Die Liquiditätsslage ist zweifelsfrei sichergestellt. Korrekten und pünktlichen Zahlungen steht derzeit nichts entgegen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis informiert zur Einschränkung der Abfallentsorgung aufgrund des Coronavirus

Aufgrund aktueller Maßnahmen zur Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus kann es zu Einschränkungen der Abfallentsorgung kommen.

Die Aufrechterhaltung der geordneten Restabfallentsorgung (schwarzer Restabfallbehälter) hat oberste Priorität. Zu Einschränkungen kann es in der Altpapierentsorgung (blauer Wertstoffbehälter) kommen. Sollte der blaue Wertstoffbehälter nicht abgefahren werden, nehmen Sie diesen bitte am betreffenden Abfuhrtag zurück und stellen Sie ihn erst zum nächsten regulären Termin wieder zur Abfuhr bereit. Ebenso das zwischenzeitlich gesammelte Altpapier, welches Sie bitte gebündelt oder in einem Pappkarton zusammengefasst neben Ihrem blauen Behälter bereitlegen.

Bis zum 19. April 2020 werden keine Termine für die Abholung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten mehr vergeben. Bereits vergabene Abholtermine werden, soweit es möglich ist, eingehalten. Sollten Ihr Sperrmüll oder Ihre Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht abgeholt werden, nehmen Sie diese bitte zurück und melden Sie die Abholung erneut an, sobald dies wieder möglich ist.

Aufträge für die Rückholung und den Umtausch von Behältern werden, soweit wie möglich, erledigt. Jedoch kann es auch hier zu Einschränkungen kommen.

Ebenso müssen wir damit rechnen, dass die Entleerung der grünen Behälter für Alttextilien nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Schon jetzt bekam der AWB die Mitteilung, dass das Sortierwerk geschlossen ist. Werfen Sie Ihre Alttextilien/Altschuhe deshalb bitte erst wieder ab 20.04.2020 in die grünen Behälter des AWB.

Die Umladestation Aemilienhausen bleibt zunächst geöffnet. Die Verzögerung der Verbreitung des Coronavirus kann jedoch nur Erfolg haben, wenn persönliche Kontakte weitestgehend eingestellt werden. Kommen Sie deshalb nur in Notfällen zur Umladestation, etwa wenn Sie aufgrund eines Umzuges dringend Sperrmüll entsorgen müssen. Schützen Sie sich und unsere Mitarbeiter!

Deshalb bitten wir Sie auch, Ihr Grüngut zunächst im Garten aufzubewahren und erst ab 20.04.2020 an die Umladestation zu bringen.

Der Publikumsbereich des Abfallwirtschaftsbetriebes Unstrut-Hainich-Kreis in der Bonatstraße 50 in Mühlhausen bleibt ab dem 19.03.2020 bis auf weiteres geschlossen.

Für dringende Fälle besteht die Möglichkeit der telefonischen Kontaktaufnahme von Montag bis Freitag, von 08:00 bis 12:00 Uhr, oder per E-Mail unter Nutzung der unten genannten Kontaktdaten.

Abfuhrtermine über Ostern!

Wir bitten, die Änderungen der Abfuhrtage über Ostern, wie in der Abfallfibel auf S. 1 beschrieben, zu beachten:

Wegen des Karfreitages am 10.04.2020 wird der Abfuhrtag einen Werktag vorverlegt. Somit verschiebt sich z.B. Ihr regulärer Abfuhrtag von Montag, den 06.04.2020 auf Samstag, den 04.04.2020, von Dienstag, den 07.04.2020 auf Montag, den 06.04.2020 usw.. In der darauffolgenden Woche erfolgen die Behälterleerungen aufgrund des Ostermontages (13.04.2020) dann jeweils einen Tag später.

Abfuhrtermine sind im Tourenplan (im Mittelteil der Abfallfibel) bereits berücksichtigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 03601/801777 oder per E-Mail: info@abfallwirtschaft-uhk.de gern zur Verfügung.

Bitte beachten Sie alle aktuellen Meldungen auf unserer Homepage: <http://www.abfallwirtschaft-uhk.de>.

Wir bedauern die Unannehmlichkeiten und bedanken uns für Ihr Verständnis.

Mülverstedt Betriebsleiterin

Redaktionsschluss

Der nächste Erscheinungstermin des „Südeichsfeldboten“ unserer Gemeinde ist der **25.04.2020**

Abgabetermin von Beiträgen bis zum

09.04.2020

an folgende E-Mail Adresse:

c.uth@lg-suedeichsfeld.de

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns ganz herzlich.

Wenn Sie mal keinen Südeichsfeldboten erhalten haben...

.... melden Sie sich bitte - **wenn möglich unverzüglich** - bei Ihrer Gemeindeverwaltung

(Tel. 036024 560 212 - Frau Uthe)!

Nur so können wir Ihnen eine Nachlieferung zusichern.

Übrigens...

Sie finden den Südeichsfeldboten auch auf der Internetseite der Landgemeinde Südeichsfeld - direkt auf der Startseite oder unter der Rubrik „Verwaltung“.

Aus aktuellem Anlass....

In dieser Ausgabe werden Veranstaltungen beworben, die auf Grund der Corona-Pandemie eventuell nicht stattfinden werden.

Bitte informieren Sie sich zum gegebenen Zeitpunkt erneut.

Ihre Gemeinde Südeichsfeld

Ende der amtlichen Bekanntmachungen



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Südeichsfeld

Herausgeber: Gemeinde Südeichsfeld

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Bürgermeister Andreas Henning

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: In der Regel monatlich (12 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nichtamtlicher Teil

Die Gemeinde Südeichsfeld gratuliert



Südeichsfeld OT Diedorf

- am 02.04. Herr Manfred Adam zum 74. Geburtstag
- am 02.04. Herr Paul Fick zum 82. Geburtstag
- am 02.04. Herr Martin Ochsenfahrt zum 76. Geburtstag
- am 04.04. Herr Siegfried Motz zum 81. Geburtstag
- am 05.04. Herr Reiner Hesse zum 76. Geburtstag
- am 06.04. Frau Monika Herz zum 72. Geburtstag
- am 07.04. Herr Günther Stützer zum 80. Geburtstag
- am 08.04. Frau Christa Gremmer zum 91. Geburtstag
- am 10.04. Herr Joachim Keßler zum 83. Geburtstag
- am 12.04. Herr Norbert Niebeling zum 71. Geburtstag
- am 12.04. Herr Alfons Sieland zum 77. Geburtstag
- am 13.04. Frau Margarita Goldmann zum 80. Geburtstag
- am 14.04. Frau Ursula Ruhland zum 82. Geburtstag
- am 14.04. Frau Maria Schröter zum 71. Geburtstag
- am 18.04. Herr Theobald Groß zum 72. Geburtstag



- am 18.04. Herr Peter Koch zum 74. Geburtstag
- am 19.04. Frau Annette Noll zum 83. Geburtstag
- am 22.04. Herr Winfried Anhalt zum 75. Geburtstag
- am 23.04. Frau Helga Thormeyer zum 82. Geburtstag
- am 24.04. Frau Birgit Koch zum 80. Geburtstag
- am 25.04. Frau Anna Maria Groß zum 81. Geburtstag
- am 26.04. Herr Karl-Heinz Geist zum 81. Geburtstag
- am 27.04. Frau Elisabeth Metz zum 80. Geburtstag
- am 27.04. Herr Norbert Quak zum 86. Geburtstag
- am 28.04. Frau Katharina Busse zum 96. Geburtstag

Südeichsfeld OT Faulungen

- am 09.04. Herr Hugo Schmerbauch zum 87. Geburtstag
- am 11.04. Herr Hermann Kellner zum 87. Geburtstag
- am 18.04. Frau Gertraud Huhn zum 83. Geburtstag
- am 19.04. Herr August Leister zum 71. Geburtstag
- am 22.04. Frau Gisela Völker zum 72. Geburtstag
- am 27.04. Frau Dorothea Wehenkel zum 90. Geburtstag
- am 27.04. Herr Herbert Weiland zum 91. Geburtstag
- am 29.04. Frau Ingeburg Grabenhorst zum 89. Geburtstag
- am 30.04. Frau Anna Wehenkel zum 79. Geburtstag

Südeichsfeld OT Heyerode

- am 01.04. Frau Josefa Henning zum 80. Geburtstag
- am 01.04. Herr Kurt Henning zum 78. Geburtstag
- am 02.04. Frau Hildegard Goy zum 86. Geburtstag
- am 02.04. Herr Günther Marx zum 83. Geburtstag
- am 03.04. Frau Maria Uthe zum 80. Geburtstag
- am 03.04. Herr Siegfried Zöller zum 81. Geburtstag
- am 04.04. Herr Wilhelm Steinz zum 83. Geburtstag
- am 04.04. Herr Albert Zengerling zum 70. Geburtstag
- am 05.04. Herr Theobald Hartleb zum 81. Geburtstag
- am 07.04. Frau Rosa-Maria Mainzer zum 72. Geburtstag
- am 08.04. Herr Manfred Henning zum 76. Geburtstag
- am 09.04. Frau Marlene Schwarzmann zum 83. Geburtstag
- am 10.04. Frau Irmgard Laufer zum 77. Geburtstag
- am 13.04. Herr Bernhard Laufer zum 79. Geburtstag
- am 13.04. Frau Renate Uthe zum 73. Geburtstag
- am 13.04. Herr Willibald Uthe zum 82. Geburtstag
- am 14.04. Frau Marianne Marx zum 77. Geburtstag
- am 14.04. Herr Albert Müller zum 80. Geburtstag
- am 15.04. Herr Siegfried Henning zum 90. Geburtstag
- am 15.04. Frau Karola Stützer zum 81. Geburtstag
- am 16.04. Herr Erich Bauer zum 80. Geburtstag
- am 17.04. Frau Hannelore Marx zum 73. Geburtstag
- am 17.04. Frau Helena Marx zum 73. Geburtstag
- am 18.04. Frau Edith Gutmann zum 86. Geburtstag
- am 19.04. Frau Elfriede Zeisberg zum 81. Geburtstag
- am 21.04. Frau Margaretha Müller zum 71. Geburtstag
- am 21.04. Herr Georg Riesener zum 71. Geburtstag
- am 24.04. Herr Manfred Böhm zum 80. Geburtstag
- am 27.04. Herr Willibald Henning zum 71. Geburtstag
- am 27.04. Herr Helmut Hoffmann zum 77. Geburtstag
- am 28.04. Herr Hans-Dietrich Marx zum 77. Geburtstag
- am 30.04. Frau Klara Pfeil zum 83. Geburtstag

Südeichsfeld OT Hildebrandshausen

- am 05.04. Herr Friederich Herold zum 77. Geburtstag
- am 15.04. Herr Gerhard Kaufhold zum 82. Geburtstag
- am 19.04. Herr Peter Blümel zum 75. Geburtstag
- am 21.04. Frau Ingrid Döring zum 79. Geburtstag
- am 21.04. Frau Brigitta Gerstmeier zum 84. Geburtstag
- am 28.04. Frau Roswitta Spaeth zum 81. Geburtstag

Südeichsfeld OT Katharinenberg

- am 12.04. Herr Lorenz Döring zum 81. Geburtstag

... zum Geburtstag und
wünscht alles Gute:

Südeichsfeld OT Lengefeld unterm Stein

am 05.04.	Frau Heidemarie Oberthür	zum 71. Geburtstag
am 08.04.	Frau Hildegard König	zum 78. Geburtstag
am 09.04.	Herr Bernhard Gaßmann	zum 73. Geburtstag
am 15.04.	Frau Doris Krieg	zum 87. Geburtstag
am 15.04.	Frau Charlotte Mark	zum 97. Geburtstag
am 19.04.	Frau Heidemarie Müller	zum 74. Geburtstag
am 23.04.	Frau Maria Denkhoff	zum 93. Geburtstag
am 24.04.	Herr Bernd Müller	zum 77. Geburtstag
am 25.04.	Herr Herbert Seidel	zum 76. Geburtstag
am 26.04.	Frau Erika Daniel	zum 91. Geburtstag
am 27.04.	Herr Hubert Hahn	zum 71. Geburtstag
am 27.04.	Herr Gerhard Höppner	zum 74. Geburtstag
am 27.04.	Frau Dr. Margit Koch	zum 85. Geburtstag
am 28.04.	Herr Gerhard König	zum 82. Geburtstag
am 29.04.	Herr Michael Tappendorff	zum 73. Geburtstag

Südeichsfeld OT Wendehausen

am 02.04.	Frau Maria Montag	zum 86. Geburtstag
am 06.04.	Frau Elisabeth Engelhardt	zum 81. Geburtstag
am 08.04.	Frau Anna Döring	zum 83. Geburtstag
am 08.04.	Herr Jürgen Haase	zum 79. Geburtstag
am 11.04.	Herr Ewald Döring	zum 84. Geburtstag
am 11.04.	Herr Heinrich Montag	zum 87. Geburtstag
am 17.04.	Frau Luzie Spaeth	zum 85. Geburtstag
am 21.04.	Herr Gerhard Kaufhold	zum 81. Geburtstag
am 22.04.	Frau Ilse Hedler	zum 80. Geburtstag
am 23.04.	Frau Ursula Grebenstein	zum 71. Geburtstag
am 25.04.	Herr Franz Döring	zum 79. Geburtstag
am 28.04.	Herr Robert Hopp	zum 81. Geburtstag
am 29.04.	Herr Bruno Müller	zum 72. Geburtstag

Aktuelles

Ihre Energieexperten.



Bei Ihnen. Vor Ort.

Kommen Sie in unser Beratungsmobil und stellen Sie Ihre Fragen rund um Energieversorgung und Energiesparen. Unsere Servicemitarbeiter beraten Sie gern!

- Beratung zu Strom- und Erdgasprodukten
- Hilfe bei Fragen zur Energieabrechnung
- Änderung von persönlichen Daten Umzug, Kontoverbindung etc.)
- Tipps zum Energiesparen
- Beantwortung weiterer Fragen zu Leistungen rund um das Thema Energie

Ort:

Heyerode, Gemeindeverwaltung

Zeit:

Mittwoch, 10:00 bis 12:00 Uhr

Nächster Termin:

20.04.2020

Aus den Ortschaften

Diedorf

Vereinsnachrichten

Absage Jubiläumsveranstaltung 20 Jahre Estanas & POLKAbeatz

Hallo Freunde, wir sind unendlich traurig, euch mitteilen zu müssen, dass wir unsere Jubiläumsparty am 28.03.20 schweren Herzens verschieben müssen. Um die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, hat die Landesregierung die Durchführungen von größeren Veranstaltungen untersagt. Wir nehmen die Sache sehr ernst, auch wenn wir natürlich viel lieber mit euch zusammen gefeiert hätten. Aber wir haben eine Verantwortung für unsere Mitmenschen, für die eine Erkrankung lebensgefährlich werden kann.

Wir versprechen Euch, dass wir einen neuen Termin finden werden, an dem wir mit Euch unser 20 jähriges Bühnenjubiläum nachholen.

Eure Estanas Partyband und POLKAbeatz



Veranstaltungen

Jagdgenossenschaft Diedorf/Katharinenberg

Einladung an alle Land- und Waldbesitzer

Am Freitag, dem 24.04.2020, findet um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Katharinenberg am Anger, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Diedorf/Katharinenberg für das Jagdjahr vom 01.04.2019 bis 31.03.2020 statt. Alle Land- und Waldbesitzer sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und des Kassenführers
2. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
3. Beschluss über Verwendung des Reinertrages
4. Bericht der Jagdpächter
5. Vorbereitung Vorstandswahl 2021
6. Sonstiges
7. Schlußwort

Heinrich Döring
Jagdvorsteher

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste für Diedorf

Aussetzung der Gottesdienste auf Grund der Pandemie bei Redaktionsschluss bis einschließlich 10.04.2020 (Karfreitag)

- 13.04.2020** im Gemeinderaum
der kathol. Pfarrei St. Alban, Kirchstr. 4
08.30 Uhr **Ostermontag** mit Heiligem Abendmahl
- 19.04.2020** im Gemeinderaum
der kathol. Pfarrei St. Alban, Kirchstr. 4
08.30 Uhr **Quasimodogeniti** (1. Sonntag nach Ostern)
- 03.05.2020** im Gemeinderaum
der kathol. Pfarrei St. Alban, Kirchstr. 4
08.30 Uhr **Jubilate** (3. Sonntag nach Ostern)

Ihr Pfr. Brehm, Paradiesweg 2,
Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303
Mail: brehm@grosstoepfer.de
www.kirchenkreis-muehlhausen.de

Verschiedenes

Grundschule Katharinenberg

Oma und das kaputte Internet

Grundschule Katharinenberg bekommt Pokal für Projekt zur Leseförderung

Von Reiner Schmalz

Diedorf. Wohl die meisten der rund 80 Mädchen und Jungen aus der Grundschule Katharinenberg mussten schmunzeln und vielleicht auch etwas grübeln, als sie am Montagvormittag der Geschichte „Der Tag, an dem die Oma das Internet kaputt gemacht hat“ lauschen durften. Weil die Episoden in dem Kinderbuch von Marc-Uwe Kling irgendwie glaubhaft und nachvollziehbar erschienen, amüsierten sich nicht nur die jungen Zuhörer des beliebten „Lesekinos“ an der Eichsfelder Grundschule ganz herzlich.

Dieses fand aus feierlichem Anlass gestern in der Turnhalle in einem größeren Rahmen statt. Dabei wurde das Projekt zur Leseförderung im Wettbewerb „Ideen machen Schule“ durch die Teag Thüringer Energie AG als Leuchtturm prämiert. Projektleiter Roy Hildebrandt überreichte den Schülersprechern Maximilian Metz und Dorothea Montag den Pokal, verbunden mit einer Zuwendung über 1000 Euro. Damit soll das kleine Lesecafe nun noch gemütlicher und attraktiver ausgestaltet werden.

„Wir wollen auf das Abenteuer Lesen neugierig machen und die Freude an guten Büchern wecken und erhalten“, sagte Schulleiterin Andrea Motz. Die Veranstaltungsreihe „Lesekino“ sei zu wahren Genussstunden für die Kinder geworden. Dabei würden jeweils alle Sinne angesprochen und die Mädchen und Jungen zur spielerischen Umsetzung und kreativen Weiterentwicklung von Geschichten eingeladen.

In eine Rolle des besagten Kinderbuches über das Dilemma mit dem Internet war als Vorleser auch Südeichsfeld-Bürgermeister Andreas Henning geschlüpft. Als Mitglied des Kommunalbeirats der Teag dankte er gleichzeitig dem Energieversorger im Namen der Grundschule Katharinenberg bei der Förderung des Leseprojektes.



Die Schülersprecher mit dem Pokal, Lehrer und Ehrengäste stellen sich zum Erinnerungsbild.



Bürgermeister Andreas Henning (rechts) beteiligte sich an der Vorleserunde. Fotos: Reiner Schmalz

Frühjahrsputz in Diedorf

Am 25.04.2020 findet in und um Diedorf ein Frühjahrsputz statt. Um unseren Ort ein bisschen aufzuheben, wollen wir gemeinsam mit Vereinen und Bürgern die Schmutzdecken in unserem Dorf beseitigen sowie Beschädigungen beseitigen.

Um den Arbeitseinsatz an diesem Tag zweckmäßig planen zu können, benötigen wir eure Mithilfe. Falls euch Schmutzdecken oder Beschädigungen jeglicher Art bekannt sind, gebt uns diese bitte über info@lg-suedeichsfeld.de durch. Idealerweise hängt ihr ein beschreibendes Bild an die e-Mail an. Demnächst könnt ihr uns auch direkt über ein Kontaktformular auf der Gemeindehomepage die entsprechenden Mängel melden. Dazu wird demnächst ein Button auf der Startseite ergänzt. Natürlich ist auch der persönliche Weg über die Gemeinde oder Ortschaftsräte möglich.

Wir würden uns über möglichst viele eingegangene Mängelmeldungen freuen, damit wir Diedorf pünktlich zum Frühjahr wieder strahlen lassen können. Zum Frühjahrsputz sind selbstverständlich alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Ortschaftsrat Diedorf

Faulungen

Veranstaltungen

Jagdgenossenschaft Faulungen

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft hat in seiner Sitzung vom 12.02.2020 die Einberufung einer Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Faulungen beschlossen.

Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet am

**Freitag, dem 24. April 2020, um 19:30 Uhr
in der Gaststätte "Zur Linde" in Faulungen**

statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Rechenschaftslegung durch den Vorsitzenden
2. Kassenbericht und Kassenprüfung
3. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
4. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
5. Sonstiges
6. Schlusswort

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer von Grundstücksflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Jagdgenossen können sich bei der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen. Die Stimmberechtigung der Mitglieder oder der schriftlich bevollmächtigten Vertreter wird vor Beginn der nichtöffentlichen Versammlung anhand des Jagdkatasters festgestellt.

gez. Hermann Kirchner
Jagdvorsteher

Verschiedenes

Forstbetriebsgemeinschaft „Bürgerholz“ Faulungen

Baumfällungen zur Gefahrenbeseitigung im Faulunger Tal

Am Samstag, dem 07.03.2020, wurde eine vom Vorstand der FBG „Bürgerholz“ Faulungen geplante und in der Jahreshauptversammlung vom 14.02.2020 angekündigte Gefahrenbeseitigung im Faulunger Tal durchgeführt.

Zuvor waren unsere Dorfbewohner durch Hauspost aufgerufen worden, zur Unterstützung beizutragen. Die Baumfällungen wurden durch unseren Vorsitzenden, Herrn Andreas Klotz, persön-



lich durchgeführt. Viele unzählige Helfer standen am 9:30 Uhr mit Motorsägen, Äxten, Traktoren, Hängern usw. bereit, um das geschlagene Holz aufzuarbeiten und abzutransportieren. Durch den gut geplanten und reibungslosen Ablauf konnten wir die anstrengenden Arbeiten nach 4 Stunden gegen 13:30 Uhr beenden.

Um 14:00 Uhr fanden sich dann alle Helfer im Feuerwehrhaus ein, um sich nach der schweren Arbeit etwas zu stärken. Von 3 Ehefrauen der im Vorstand arbeitenden Männer waren Bockwürste und belegte Brötchen vorbereitet worden. Bier und andere Getränke gab es natürlich auch.

Vielen Dank an alle, die zur Unterstützung der Baumfällarbeiten im Faulunger Tal beigetragen haben.

Die Verkehrssicherheit wurde in diesem Straßenabschnitt wieder hergestellt.

Josepf Anhalt
Vorstand Waldverein

Heyerode

Kirchliche Nachrichten

Aktuelle Informationen für die Kath. Pfarrei „St. Cyriakus“

Gottesdienste:

Aufgrund der dynamischen Ausbreitung des Coronavirus **entfallen alle öffentlichen Gottesdienste** für die Kath. Pfarrei „St. Cyriakus“ bis auf weiteres. Sonntags wird um 10.00 Uhr geläutet, um an den Sonntagsgottesdienst zu erinnern und dazu aufzurufen, dass wir alle im Gebet verbunden sind.

Beerdigungen/Beisetzungen:

Es sind zwingend die Vorgaben einzuhalten, die durch die regionalen Allgemeinverfügungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erlassen sind.

Momentan gilt:

Beerdigungen/Beisetzungen finden in einem verkürzten Ritus statt. Es kann nur die Feier am Grab (unter freiem Himmel) unter Beteiligung der engsten Familienmitglieder (Verwandte ersten und zweiten Grades) gehalten werden.

Erreichbarkeit:

Pfarrer Dr. Frank Hundeshagen ist **jederzeit telefonisch** unter **0162 4392433** erreichbar.

Das **Pfarrbüro** ist für den Besucherverkehr ab Dienstag, 17.03.2020 bis auf weiteres grundsätzlich **geschlossen**. Bei Fragen und Anliegen können Sie sich gerne Montag - Freitag in der Zeit von **09.00 - 11.00 Uhr** und **12.30 - 14.30 Uhr** telefonisch unter **036024 89295** an das Pfarrbüro wenden.

Einkaufsservice:

Menschen, die zur Risikogruppe (Ältere, Vorerkrankte) zählen, können sich gerne bei Pfarrer Dr. Frank Hundeshagen unter 0162.4392433 für Unterstützung bei Besorgungen melden.

Verschiedenes

Thüringer Gemeinschaftsschule Südeichsfeld „Johann Wolfgang von Goethe“

Digitalisierung an der TGS Heyerode durch Förderverein möglich

Schüler freuen sich auf die Arbeit an den Tablets

Der im Mai 2012 gegründete Förderverein der staatlichen Grundschule Heyerode e. V. ermöglicht es den 80 Schülern der Primarstufe der Thüringer Gemeinschaftsschule Südeichsfeld Johann Wolfgang von Goethe und ihren Lehrkräften um Schulleiter Johannes Uthe, Digitalisierung durch neue Medien stattfinden zu lassen. Aktuell wurden durch den Verein mit Vorsitz von Marcel Hohlbein 15 Tablets plus Aufbewahrungswagen im Wert von insgesamt 7200 Euro angeschafft. Die Idee entstand vor etwa einem halben Jahr im Zuge der Nachmittagsarbeit im Hortbereich. Der Förderverein, der sich aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Förder- und Lottomitteln, Sachspenden sowie Aktionen, wie Schulfest, Musical, Spendenlauf und Budgetmitteln der Ortschaft Heyerode finanziert, wurde im Zuge der Anschaffung und Einrichtung von der Schulverwaltung und besonders vom IT-Administrator für die Schulen des Unstrut-Hainich-Kreises Nico Wilke unterstützt, der immer ein offenes Ohr für die Belange der Schule hat und beratend zur Seite steht. Auf Mittel aus dem Digitalpaket des Bundes, welches auf die Länder übertragen wird, konnte die Grundschule der Südeichsfeldgemeinde Heyerode aktuell noch nicht zugreifen. Auch die Bereitstellung der WLAN-Infrastruktur (WLAN-Accesspoint) sowie die Verkabelung wurde vom Förderverein bewerkstelligt. Gedankt sei diesbezüglich Christian Schlichting von der Firma *ELMATEK*, der die Installation kostenfrei durchgeführt hat.

Neben den kleineren laufenden Anschaffungen von Lehrmitteln ist außerdem für die nähere Zukunft geplant, geeignete Lernsoftware zu erwerben. Ein Sonnensegel für den Außenspielbereich ist die nächstgrößere Investition, die der aktuell 37 Mitglieder zählende engagierte Förderverein tätigen möchte. Hierfür soll ein Antrag auf Bereitstellung von Lottomitteln gestellt werden. Auch die Komplettierung des Tablet-Klassensatzes auf 25 ist vorgesehen.



Schüler der Primarstufe der TGS Heyerode



1. Klasse beim ersten Arbeiten mit den Tablets unter Anleitung von links hinten Johannes Uthe, Mitte hinten Margit Weicht und rechts Vorsitzender Förderverein Marcel Hohlbein

Text und Bilder: Heidi Zengerling

Hildebrandshausen

Veranstaltungen

Waldgenossenschaft „Gerechtigkeitswald Hildebrandshausen“

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Mitglieder,

am Freitag, dem 24. April 2020,

laden wir alle Mitglieder der Waldgenossenschaft „Gerechtigkeitswald Hildebrandshausen“ zur Jahreshauptversammlung in das „Vereinsstübchen der Feuerwehr Hildebrandshausen“ recht herzlich ein.

Beginn: 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Mitteilung der Tagesordnung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter
3. Bestimmung des Wahlleiters
4. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2019
5. Vorstellen des Kassenberichts 2019
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Diskussion
8. Verwendung des Reinertrags aus dem Wirtschaftsjahr 2019
9. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Neuwahl des Rechnungsführers
12. Konstituierung des neuen Vorstandes
13. Schlusswort

Wichtiger Hinweis:

Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 11 Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürWaldGenG **nicht beschlussfähig** ist, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sofort **eine weitere Mitgliederversammlung** gem. § 11 Abs. 5 Satz 4 und 5 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 ThürWaldGenG durchzuführen. Diese ist dann **unabhängig** von den erschienenen oder vertretenen Mitgliedern beschlussfähig. Wem es nicht möglich ist, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dem wird empfohlen, sich durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen.

gez. Montag
Vorsitzender

Lengsfeld unterm Stein

Veranstaltungen

Kanonenbahnlauf am 09.05.2020

Streckenvorstellungen 3/5

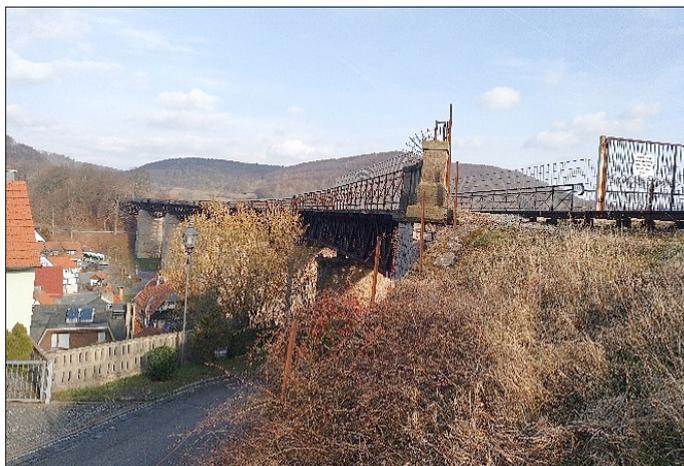
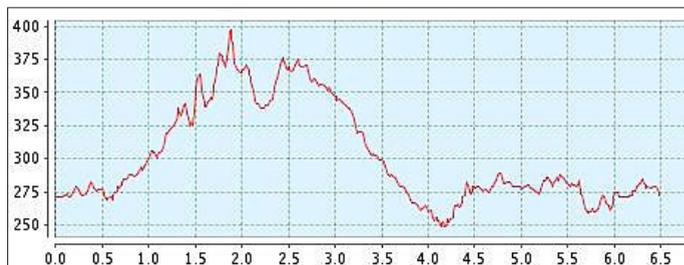
Der kleine Bruder - Kleiner Kanonenbahnlauf für Läufer und Nordic Walker

Seit 2003 bieten wir auch den Einsteigern einen Lauf um und durch Lengsfeld unterm Stein an. Auf der Strecke von sieben Kilometern werden das Schloss Bischofstein, der Bahnhof und der Viadukt von Lengsfeld unterm Stein besucht. Des Weiteren führt ein Großteil des Laufes über Waldwege.

Vom Sportplatz in Lengsfeld unterm Stein geht es in nördlicher Richtung auf den Effelder Weg. Nach zwei Kilometern wird der

Asphaltweg nach Links verlassen und führt entlang des Schlossberges vorbei am Forsthaus zurück Richtung Schloss Bischofsstein. Am Schloss vorbei geht es für die Läufer den Schlossweg bergab zum Anstieg des Bahnhofes. Nach circa fünf km wird der Bahnhof Lengenfeld unterm Stein erreicht. Ab da führt der Weg an die ehemalige Bahnlinie der Kanonenbahn, so dass kurz nach dem Bahnhof der imposante Lengenfelder Viadukt mit seiner Höhe von ca. 25 Metern und einer Länge von 244,10 Metern überquert wird.

Nun ist das Ziel nur noch einen Kilometer entfernt. Hier können die Läufer noch einmal ihre letzte Energie aufbrauchen und das Ziel am Sportplatz mit einer neuen Bestzeit erreichen.



Über eine hohe Laufbeteiligung aus unseren Gemeinden würden wir uns freuen. Anmelden könnt ihr euch über:

www.kanonenbahnlauf.org

http://bit.ly/tickets_kanonenbahnlauf2020

Wir freuen uns darauf, viele Lengenfelder und Gäste an diesem Tag zur Unterstützung an den Strecken zu sehen, um die Läufer lautstark (auch mit Musik) zu Bestleistungen anzuspornen.

Die Versorgung findet wie gewohnt sowohl für die Läufer als auch für unsere Gäste auf dem Sportplatz statt.

Euer Orga-Team

Foto: u.a. Oliver Krebs

Schierschwende

Vereinsnachrichten

JHV Feuerwehr Schierschwende

Vier Tage in Alarmbereitschaft

Schierschwender Feuerwehr im Jahr 2019 stark gefordert
Von Reiner Schmalzl

Schierschwende. Mit insgesamt 78 Einsätzen im Jahr 2019 waren die Feuerwehren aus den acht Ortschaften der Landgemeinde Südeichsfeld bislang noch nie so oft gefordert. Darauf verwies deren Ortsbrandmeister Andreas Dunkelberg am Wochenende zur Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Schierschwende. Und deren 16 Mitglieder zählende Einsatzgruppe um Wehrführer Steffen Osburg bildete dabei keine Ausnahme.

So waren die Schierschwender Einsatzkräfte ab dem 9. März gleich für vier Tage hintereinander in höchster Alarmbereitschaft, als während des Sturmtiefs „Eberhard“ ein Baum ausgerechnet an der empfindlichsten Stelle einen Telefon-Freileitungsmast mit Verteilungskasten getroffen hatte. In der Folge blieben die 125 Einwohner insgesamt 96 lange Stunden ohne Telefon- und Internetverbindung. Somit mussten die Feuerwehrleute neben der Beseitigung von Sturmschäden auch lebenswichtige Kurierdienste für die Dorfbewohner leisten. Ende Juli war der Einsatztrupp nach einem Reiterunfall und Mitte September zur Absicherung eines Verkehrsunfalls gefragt.

Als Dienst am Nächsten beteiligten sich mehrere Feuerwehrleute aus Schierschwende auch an einer Typisierungsaktion für einen an Blutkrebs erkrankten Mitstreiter aus der Feuerwehr Bickenriede. Die Teilnahme an der Fahrzeugweihe in Wendehausen oder am 125-jährigen Feuerwehrjubiläum in Struth stärkten wiederum die partnerschaftlichen Verbindungen. Als Höhepunkt der Jahreshauptversammlung zeichnete Kreisbrandmeister Harald Höppner Schierschwendes Vereinschef Lothar Döring für 40 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr mit dem Goldenen Brandschutzehrenzeichen am Bande aus. Lothar Döring wurde einstimmig als Vereinsvorsitzender wiedergewählt und als Stellvertreter wurde Martin Montag im Amt bestätigt. Beigeordneter Steffen Oberthür dankte den Feuerwehrleuten im Namen von Bürgermeister Andreas Henning für ihre Einsatzbereitschaft sowie ihre vielseitigen Dienste für die Bewohner von Schierschwende.

Eine Gedenkminute legten die Versammlungsteilnehmer für den im Vorjahr verstorbenen Hermann Schabel ein.



*Vereinschef Lothar Döring (rechts) wird durch Kreisbrandmeister Harald Höppner das Goldene Brandschutzehrenzeichen am Bande verliehen.
Foto: Reiner Schmalzl*

Grenzöffnung Wendehausen - Heldra

Wendehausen und Heldra erinnern an Grenzöffnung vor 30 Jahren

Von Reiner Schmalz



Für Autofahrer gab es Tulpen zur Begrüßung.

Wendehausen. Zwischen dem Automobilwerk Eisenach und Opel Rüsselsheim wurde ein erster Vertrag zur Zusammenarbeit geschlossen, Litauen koppelte sich als nun eigenständige Republik von der Sowjetunion ab und die Leipziger Frühjahrsmesse erlebte einen bislang nie gekannten Ansturm. Das waren die überregionalen Schlagzeilen des 11. März 1990, für die sich die Menschen in Wendehausen und Heldra damals eher beiläufig interessierten. Denn an diesem Sonntag fiel gegen 13 Uhr endlich zwischen dem Thüringer Dorf und dem hessischen Nachbarort Heldra der Eiserne Vorhang. Hunderte Menschen aus Ost und West feierten bei strahlendem Frühlingswetter das denkwürdige Ereignis der Grenzöffnung, nachdem der Mauerfall im Lande kaum noch ein Thema war und alle Welt auf den 18. März als Tag der ersten freien Wahlen in der DDR blickte. Zwischen Wendehausen und Heldra öffnete damit einer der letzten innerdeutschen Grenzübergänge, an dem vom ersten Tag an quasi nur durchgewunken worden war. Und bis heute

halten die beiden partnerschaftlich verbundenen Dörfer an einer selten gewordenen Besonderheit fest. Denn sie feiern abwechselnd Jahr für Jahr den Tag der Grenzöffnung. Nur die Feier des jetzigen 30. Jahrestages, die eigentlich in Heldra begangen werden sollte, muss wegen der Corona-Krise verschoben werden.

Einen symbolischen Akt in kleinem Kreis gab es trotzdem an der hessisch-thüringischen Landesgrenze. Dazu hatten sich Heldras Ortsvorsteherin Ursula Trebing, Wendehausens Ortschaftsbürgermeister Frank Peterseim, Südeichsfeld-Bürgermeister Andreas Henning und Wanfrieds Bürgermeister Wilhelm Gebhard mit Bürgern beider Orte eingefunden. Die Bürgermeister erklärten übereinstimmend: „Diese Konstanz einer gelebten deutsch-deutschen und hessisch-thüringischen Freundschaft sucht sicherlich entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze seinesgleichen.“

Eine zuvor gepflanzte Robinie, der Baum des Jahres 2020, wurde symbolisch mit Erde und Rindenmulch von den beiden Bürgermeistern, Heldras Ortsvorsteherin und Wendehausens Ortschaftsbürgermeister angefüllt. Landrat Harald Zanker (SPD) hatte den Baum anlässlich des historischen Jahrestags im Namen des Unstrut-Hainich-Kreises gestiftet. Die Stadt Wanfried und der Ortsbeirat Heldra wiederum stifteten einen Blumenkranz zum Gedenken an den Jahrestag. Ankommende Autofahrer durften sich über frische Tulpen freuen, die ihnen zur Begrüßung und Erinnerung an das denkwürdige Ereignis vor 30 Jahren überreicht worden waren.

Vor 36 Jahren, am 22. März 1984, starb nicht weit von Wendehausen ein Mensch bei dem Versuch, die Grenzanlagen zu überwinden. Der damals 20-jährige Frank Mater, der sich aus Richtung Wendehausen der Grenze näherte, wurde durch das Auslösen einer mittleren Mine gegen 13.37 Uhr schwer verletzt. „Nach Abschluss der Bergung des Grenzverletzers gegen 14.05 Uhr und Abtransport zum befohlenen Übergabepunkt wurde durch den Regimentsarzt gegen 14.20 Uhr der Tod festgestellt“, hieß es damals im Protokoll der DDR-Grenztruppen.



Gemeinsam wurde ein Baum gepflanzt. Fotos: Jürgen Katzer

08. & 09. Mai 2020



Festplatz Wendehausen

Kinderbasar

Frühling / Sommer



für Baby- und Kinderkleidung, Spielsachen,
Autositze, Kinderwagen, etc.

„Highlights am Freitag“

mit dabei bunte Strumpfkiste &
Handmade Stand
sowie Bratwurst- & Getränkeverkauf

Anmeldung ab sofort an:
Kinderkrams-wdh@web.de

Halstücher
Sonnenbrillen

DVD's

Klamotten

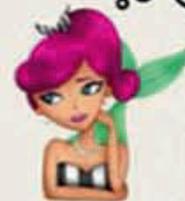
Schuhe Taschen

Umstandsmode

Gürtel



Handmade Stand
Schmuck



Verkauf Freitag 18 -21 Uhr

Verkauf: 08.05.2020
von 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr
Schwangere Einlass ab 18 Uhr

Anmeldungen ab sofort an:
maedelskrams-wdh@web.de

Verkauf: 09.05.2020
von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Sortierter Verkauf